

2020/WI/0025
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)	14.06.2021	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:
„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2021			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	PRO Windesheim, Herr Said Lahham Ecker Schloß 4 55452 Windesheim	6.000€	Spende Bauwagen Kindergarten

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: X siehe Folgeseite									
Ausgearbeitet am:					durch:		Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister		Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag		Abweichender Beschluss (Folgeseite)		
X	☐	Ja	Nein	Enthaltung	X		☐		

I II III IV V

Anlage: 6

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 14.06.2021

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Gemäß § 22 GemO rückt Ratsmitglied Lahham ab.

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass es konkret darum geht, die Annahme der Spende zu beschließen, welche Pro Windesheim für die Anschaffung des Kita-Bauwagens gemacht hat. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Pro Windesheim für diese großzügige Spende von 6.000 Euro. Damit wurde die Anschaffung eines rund 18.000 Euro teuren Bauwagens maßgeblich bezuschusst und letztlich erst ermöglicht. Ein weiteres Drittel der Gesamtkosten wurde über Fördermittel des Landes finanziert, das restliche Drittel von der Ortsgemeinde. Der Bauwagen ist eine wirkliche Bereicherung unserer Kita und verbessert die Nutzbarkeit des Außengeländes gerade bei schlechterem Wetter erheblich.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

I II III IV V

Anlage: 6

Seite